

Verein KlimaSeniorinnen Schweiz and Others v. Switzerland - FAQ

Stand März 2024

I. Weshalb klagen Sie?

- 1 Wir klagen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte EGMR, weil die Schweiz eine ungenügende Klimapolitik betreibt und damit unsere Menschenrechte verletzt.
- 2 Wir ältere Frauen leiden besonders unter den Folgen der Klimaerwärmung. Der Klimawandel mit seinen immer häufigeren und intensiveren Hitzewellen ist lebensbedrohlich für ältere Personen, vor allem Frauen. Dies erleben wir persönlich und wird durch zahlreiche Studien wie auch durch Zahlen des Bundes bestätigt. Wir haben während Hitzewellen verglichen mit der Gesamtbevölkerung ein deutlich erhöhtes Sterberisiko und Risiko von Gesundheitsbeeinträchtigungen.
- 3 Wir möchten mit unserer Klage erreichen, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte EGMR die Schweiz dazu verpflichtet, den Klimaschutz so zu stärken, dass unser Leben, unser Familienleben und unsere Gesundheit geschützt werden. Wir haben verlangt, dass die Schweiz die Klimapolitik so ausgestaltet, dass diese mit dem Ziel, die globale Erwärmung auf 1,5°C begrenzen, übereinstimmt. Wir haben konkret aufgezeigt, was die verlangte Anpassung für die Klimaziele der Schweiz bedeutet, und dem Gericht beantragt, konkrete generelle Massnahmen («general measures») zur Behebung dieser Menschenrechtsverletzungen anzuordnen (siehe Rz. 7). Wir wünschen uns, dass Klimaschutz als Menschenrecht anerkannt wird.

II. Warum sind Sie ausschliesslich Frauen? Inwiefern sind die Frauen gesundheitlich mehr betroffen?

- 4 Wir sind nur Frauen, weil ältere Frauen durch die Auswirkungen von Hitzewellen sehr stark gefährdet sind. Es gibt umfangreiche Evidenz dafür, dass für uns ein erhebliches Risiko besteht, an den Folgen der Hitze zu sterben oder zu erkranken (vgl. auch [Observations](#), S. 3 ff.).
- 5 Dementsprechend sind die durch den Klimawandel verursachten Schäden und Risiken ausreichend, um die positive Verpflichtung des Staates zum Schutz ihres Rechts auf Leben und Wohlergehen, wie es in den Artikeln 2 und 8 der Menschenrechtskonvention garantiert ist, auszulösen. Beispielhaft die jüngsten Belege hierzu in der Fussnote¹.

¹ Bundesamt für Umwelt BAFU, [Hitze und Trockenheit im Sommer 2018](#), Bern 2019 (S. 8 und S. 27 ff.).

- 6 Es gibt verschiedene Studien, die für ältere Frauen ein noch höheres Risiko gemessen haben, als für ältere Männer (vgl. auch [Observations](#), S. 5 f.). Die jüngsten Belege hierzu in der Fussnote².

**III. Warum sagen Sie, dass die Schweiz nicht genug tut in Sachen Klimaschutz?
Die Schweiz tut doch schon, was möglich ist, bzw., ist doch so fortschrittlich?**

- 7 Die Schweizer Klimapolitik ist mit Blick auf das Ziel, die Erderwärmung auf 1,5°C zu begrenzen, klar ungenügend. Wenn alle so handeln würden, wie die Schweiz es heute tut, dann wäre bis 2100 eine globale Erwärmung von bis zu drei Grad Celsius möglich. Die 1,5°C-Grenze ist entscheidend, um schlimmere Bedrohungen der Menschenrechte abzuwenden. Wir haben dies in unseren Rechtsschriften stets ausführlich dargelegt, in den jüngsten [Observations](#) auf den S. 10 ff. Nachfolgend eine tabellarische Gegenüberstellung von dem, was mit Blick auf das 1,5-°C-Limit seitens der Schweiz getan werden müsste (grün), und dem, was die Schweiz zu tun plant (orange), wobei für die Zeit bis 2030 noch kein rechtsverbindliches Klimaziel besteht:

	Schweizer Klimapolitik, die kompatibel mit dem 1,5-Grad-Limit wäre	Schweizer Klimapolitik (nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen)
Emissionsreduktion im Territorium der Schweiz bis 2030	<ul style="list-style-type: none"> - Netto Negativ mit Massnahmen im In- und Ausland - Darin enthalten: Mehr als 60 % mit Massnahmen im Inland 	<ul style="list-style-type: none"> - Minus 50 % mit Massnahmen im In- und Ausland - Das Gesetz legt keinen Inlandanteil fest. Der Bundesrat möchte im Inland eine Reduktion von 34% erreichen.
Emissionsreduktion im Territorium der	Netto Null mit Massnahmen im Inland	Netto Null («soweit möglich» mit Massnahmen im Inland) (Art. 3 des Bundesgesetzes

Intergovernmental Panel on Climate Change IPCC (zu Deutsch «Weltklimarat»), Sechster Sachstandsbericht, Klimawandel 2022: Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit, kurz [AR6 WGII](#) (S. 9 [B.1.1], S. 15 [B.4.4], S. 51 [TS.B.5.3], S. 1044, S. 1051 ff., S. 1073)

VICEDO-CABRERA/SCOVRONICK/SERA ET AL., [The burden of heat-related mortality attributable to recent human-induced climate change](#), Nature Climate Change 11, 492–500 (2021) (S. 1 und Abbildung 4c)

BAFU et al., [Management Summary](#): Climate Change in Switzerland, Indicators of driving forces, impact and response, Bern 2020 (S. 6 und 9)

² SAUCY ET AL., [The role of extreme temperature in cause-specific acute cardiovascular mortality in Switzerland](#): A case-crossover study, Science of The Total Environment, Vol. 790, 10. Oktober 2021

Schweizerisches Tropen- und Public-Health Institut, Projekt A.06, [Hitze und Gesundheit](#), Synthese vom 22 September 2022 (Tabelle 1)

[Drittintervention](#) der Universität Bern 2022 mit Verweis auf verschiedene, noch nicht veröffentlichte Studien (S. 2 f.)

Schweiz bis 2050		über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit)
Vermeidung und Verringerung von ausserhalb dem Territorium der Schweiz entstehenden, aber der Schweiz zuzuschreibenden Emissionen (namentlich: Konsumbedingte Emissionen und Klimaverträglichkeit der Finanzflüsse)	- Vermeidung und Verringerung aller im Ausland auftretenden Emissionen, die der Schweiz zuzuschreiben sind, im Einklang mit dem 1,5-°C-Limit	- Kein Einbezug von konsumbedingten Emissionen geplant - Ab 2025 besteht nun mit Art. 9 KIG ein Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse . Quantitative Ziele gibt es weiterhin keine (im Gegensatz zu den Sektoren Gebäude, Verkehr und Industrie)

Wir stützen uns dabei insbesondere auf die in der Fussnote aufgeführten wissenschaftlichen Grundlagen³.

- 8 Zudem fällt die Schweizer Klimapolitik auch mit Blick auf *vergleichbare* Staaten stark ab: Das Parlament sieht kein verpflichtendes Inlandziel vor, und die Absicht des Bundesrates, die heimischen Emissionen bis 2030 auf 34 % unter das Emissionsniveau von 1990 zu senken, ist deutlich niedriger als die Zielsetzung in der [EU](#) (55 %), ganz zu schweigen von derjenigen [Dänemarks](#) (70 %), [Finnlands](#) (60 % bis 2030 und mit Kohlenstoffneutralität bis 2035) und [Deutschlands](#) (65 %).
- 9 Darüber hinaus [verfehlt](#) die Schweiz ihre eigenen, unzureichenden Ziele.
- 10 Insgesamt ist die Schweiz in schlechter Gesellschaft. Nimmt man alle Versprechungen der Länder weltweit zusammen, so bewegen wir uns auf eine globale Erwärmung von [2,4 Grad und wahrscheinlich von mehr als 3 Grad](#) zu, was für Milliarden von Menschen und Tieren lebensbedrohlich ist. Um das Problem zu lösen und die Erwärmung bei maximal 1,5 Grad zu stabilisieren, muss jedes einzelne Land seinen fairen Beitrag zur Lösung des Problems leisten und die Treibhausgasemissionen so schnell wie möglich eliminieren.

³ RAJAMANI ET AL., [National 'fair shares' in reducing greenhouse gas emissions within the principled framework of international environmental law](#), Climate Policy 21:8, pp. 983–1004, 2021

Climate Action Tracker, Switzerland, Targets, [CAT rating of targets](#), 8 Juni 2022

Climate Analytics, [A 1.5°C compatible Switzerland](#), 15 Juni 2021

Climate Analytics, [1.5°C national pathway explorer](#), Ambition gap, 1.5°C compatible pathways

IV. Warum ist die Klimapolitik menschenrechtsrelevant? Was ist hier die Rolle und Aufgabe des Europäische Menschenrechtsgerichtshofs (EGMR)?

- 11 Der Klimawandel stellt heutzutage die grösste einzelne Bedrohung für die Menschenrechte dar. Für Menschenrechtsexpertinnen und -experten sowie Klimawissenschaftler:innen ist das unbestritten. Die Begrenzung der Erwärmung auf maximal 1,5 Grad (je geringer, desto besser) ist entscheidend, um die Menschenrechte jetzt und in Zukunft möglichst wenig zu beschränken.
- 12 Die Klimapolitik ist relevant für die von der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK geschützten Menschenrechte, weil der Klimawandel durch immer häufigere und intensivere Hitzewellen ein reales und ernsthaftes Risiko für unser Leben und unsere körperliche und mentale Gesundheit darstellt (vgl. oben Rz. 4 f.). Dieses Risiko hat sich bei den Einzelklägerinnen und Mitgliedern des Vereins KlimaSeniorinnen teilweise bereits verwirklicht.
- 13 Da ein reales und ernsthaftes Risiko für unser Leben und unsere körperliche und mentale Gesundheit besteht, hat die Schweiz uns gegenüber eine Schutzpflicht. Diese Schutzpflicht geht aus unserem Recht auf Leben (Art. 2 [EMRK](#))⁴ und unserem Recht auf Privat- und Familienleben (Art. 8 [EMRK](#))⁵ hervor (wie im Übrigen auch schon aus Art. 10 Abs. 1 der Schweizer [Bundesverfassung](#)). Das heisst, es ist die konventionsrechtliche Pflicht der Schweiz, unser Leben und unsere körperliche und mentale Gesundheit aktiv vor den klimawandelbedingten Risiken zu schützen.
- 14 Diese staatliche Schutzpflicht beinhaltet insbesondere, dass die Schweiz die notwendigen legislativen und administrativen Massnahmen ergreifen muss. Als solche «notwendige Massnahme» erachten wir namentlich, dass die Schweiz ihren Anteil daran leistet, dass die globale Erwärmung 1,5 Grad nicht übersteigt. Dies ist derzeit nicht der Fall (vgl. oben Rz. 7 ff.).
- 15 Es ist die Aufgabe des EGMR, die geltend gemachten Verletzungen der EMRK (wie in unserem Fall namentlich von Art. 2 und 8 EMRK) zu überprüfen.

V. Warum ist der Fall vor der Grossen Kammer?

- 16 Mit dem Entscheid, unsere Klage zur Behandlung der Grossen Kammer zu übertragen, hat ihr der EGMR die grösstmögliche Beachtung zuerkannt. Der Grund dafür ist, dass

⁴ Art. 2 (1) EMRK: «Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden, ausser durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.»

⁵ Art. 8 EMRK: «(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz. (2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.»

er den Fall für bedeutsam hält. Es gibt bis jetzt noch kein EGMR-Leiturtel, das sich zu den menschenrechtlichen Verpflichtungen eines Staates im Zusammenhang mit der Erderwärmung bzw. der Klimakatastrophe äussert.

VI. Wenige Wochen vor der öffentlichen Anhörung am 29. März 2023 vor der Grosse Kammer des EGMR stellte das Gericht den Parteien per Brief [weitere Fragen](#) zur mündlichen Beantwortung während der Anhörung. Darum war an der Anhörung oftmals die Rede vom «Fair Share». Was heisst das?

- 17 Ein «fair share» meint zu Deutsch ein «gerechter Beitrag». Im Klimakontext ist damit gemeint, dass die Last der Reduzierung von Treibhausgasemissionen global gerecht verteilt wird. Ein solche gerechte Verteilung resp. ein «fair share» ist nötig, damit im Zusammenwirken aller Staaten tatsächlich sichergestellt werden kann, dass die globale Erderwärmung 1.5°C nicht übersteigt. Dass also kein Staat mehr vom global verbleibenden CO2-Budget nimmt, als ihm tatsächlich zusteht – basierend auf Überlegungen wie der historischen Verantwortung eines Staates für die Klimakrise und seiner Möglichkeiten, zur Lösung des Problems beizutragen.
- 18 Die Schweiz hatte sich während des ganzen Verfahrens nie konkret zu ihrem «fair share» geäussert, und auch kein CO2-Budget genannt. Sie betonte vielmehr, dass sie ihre Klimaziele an dem orientiert, was gemäss dem Weltklimarat im globalen Schnitt nötig ist. Das Gericht fragte deshalb nun explizit nach, ob und wie die Schweiz ein ihr noch verbleibendes CO2-Budget für die Festlegung der eigenen Klimaziele berechnet und berücksichtigt hat. Des Weiteren stellte das Gericht die Frage, wie nach der Meinung der Schweiz der gerechte Beitrag zur Einhaltung des globalen CO2-Budgets berechnet werden soll.
- 19 Die Schweiz vermochte keine konkreten Zahlen zum CO2-Budget zu nennen, da sie kein solches Budget berechnet hatte. Bei der Frage nach ihren Gerechtigkeitsvorstellungen bei der Verteilung der global nötigen Emissionsreduktionen verwies die Schweiz auf einen Policy Brief von Prof. Bretschger. Die KlimaSeniorinnen liessen anhand dieser eigenen Gerechtigkeitsvorstellungen der Schweiz kurzerhand das verbleibende CO2-Budget von anerkannten Wissenschaftlern berechnen. Diese kamen zum Schluss, dass das verbleibende Budget der Schweiz bei einer Fortführung der geplanten Klimastrategie vor 2030 aufgebraucht ist. Das heisst nichts anderes, als dass die aktuelle Klimastrategie der Schweiz zu einer massiven Übernutzung des eigenen und damit auch des noch verbleibenden globalen Budgets führt und damit alles andere als ein «fairer Beitrag» ist. Siehe hierzu die weiteren Ausführungen unter [«KlimaSeniorinnen v. Schweiz: Wie stellt sich die Schweiz zu Fragen der Gerechtigkeit und Fairness?»](#) (auf [Französisch](#), auf [Englisch](#)).

VII. Was würde ein positives Urteil bewirken?

- 20 Wir haben dem Gericht beantragt ([Observations](#), S. 69), dass folgende Menschenrechtsverletzungen festzustellen sind:
- eine Verletzung von Art. 2 (Recht auf Leben) und 8 EMRK (Recht auf Privat- und Familienleben) sowie

- eine Verletzung von Art. 6 und Art. 13 EMRK (sprich: eine Verletzung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht, weil die Schweizerischen Gerichte die Bestimmungen, wer klagebefugt ist, willkürlich angewendet haben).
- 21 Zudem haben wir die Anordnung von konkreten generellen Massnahmen («general measures») zur Behebung dieser Menschenrechtsverletzungen beantragt ([Observations](#), S. 70 und Rz. 7). Wir haben das Gericht namentlich darum ersucht, dass
- es die Schweiz anweist, die notwendigen Gesetze zu schaffen, um ihren Anteil dazu beizutragen, einen globalen Temperaturanstieg von mehr als 1,5 Grad über dem vorindustriellen Niveau zu verhindern;
 - es spezifiziert, was unter dem «Beitrag der Schweiz an die Verhinderung eines globalen Temperaturanstiegs von mehr als 1,5 Grad» zu verstehen ist, nämlich:
 - 1) ein Treibhausgasemissionsniveau im Jahr 2030, das gegenüber 1990 netto-negativ ist. Zu Erreichen mittels
 - o inländischer Emissionsreduktion um mehr als 60 % bis 2030 gegenüber 1990 und auf Netto-Null bis 2050 sowie der
 - o Finanzierung von Emissionsreduktionen im Ausland.
 - 2) Vermeidung und Verringerung aller im Ausland auftretenden Emissionen, die der Schweiz zuzuschreiben sind (namentlich konsumbasierte Emissionen und Emissionen im Zusammenhang mit Finanzflüssen), im Einklang mit dem 1,5-Grad-Limit.
- 22 Was ein gutheissendes Urteil konkret bewirkt, hängt davon ab, welche unserer Anträge der EGMR gutheisst, und auch, wie im Einzelnen die Urteilsbegründung ausfällt.
- 23 Wenn der EGMR einzig eine Verletzung von Art. 6 und/oder Art. 13 EMRK feststellen würde, ginge die Sache nach einem Revisionsbegehren ans Bundesgericht (Art. 122 [BGG](#)) und auf Geheiss des Bundesgerichts schliesslich wieder zurück ans Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK. Das UVEK müsste dann auf das im November 2016 gestellte [Begehren um Einstellung von Unterlassungen im Klimaschutz im Sinne von Art. 25a VwVG sowie Art. 6 Ziff. 1 und 13 EMRK](#) eintreten und dieses erstmals inhaltlich beurteilen, sprich, unsere Rechtsbegehren inhaltlich prüfen. Unsere Forderungen von 2016 würden wir auf den neuesten Stand bringen.
- 24 Wenn der EGMR eine Verletzung von Art. 2 (Recht auf Leben) und/oder Art. 8 EMRK (Recht auf Privat- und Familienleben) feststellen würde, müssten der Bundesrat und das Parlament die Menschenrechtsverletzung beheben. Der EGMR kann hierzu konkrete Anweisungen machen, was wir beantragt haben (oben Rz. 20). Wenn das Gericht im Sinne unserer Anträge entscheidet, muss die Schweiz zur Behebung der Menschenrechtsverletzung die CO₂-Gesetzgebung überarbeiten und mit den notwendigen Klimazielen versehen.

- 25 Das Urteil des EGMR ist verbindlich. Die Schweiz ist *verpflichtet*, die Urteile des EGMR zu befolgen, und das [Ministerkomitee](#) überwacht die Umsetzung der Urteile (Art. 46 EMRK⁶). Es tut dies auf der Grundlage von Informationen, die von betroffenen innerstaatlichen Behörden, Nichtregierungsorganisationen und anderen Akteuren übermittelt werden.
- 26 Dass nationale Gesetze aufgrund von Entscheidungen des EGMR geändert werden (müssen), ist regelmässig der Fall und nichts Aussergewöhnliches. Daran ändert auch nichts, dass die Schweiz keine Verfassungsgerichtsbarkeit kennt oder Instrumente wie Initiative und Referendum verankert hat: Die Schweiz hat die EMRK ratifiziert und hat sich entsprechend an die EMRK und die Entscheide des EGMR zu halten. Nationale Gesetze, die EMRK-widrig sind, müssen geändert werden. Dies ist auch in der Schweiz schon mehrfach so gemacht worden. Für länderbezogene und thematisch geordnete Beispiele zur Umsetzung der Entscheide des EGMRs sei auf die [Darstellung des Europarats zum Einfluss der EMRK](#) verwiesen.
- 27 Ein gutheissendes Urteil wäre zudem ein Präzedenzfall für alle 46 Staaten des Europarates. Das heisst, nationale Gerichte könnten den vom EGMR geschaffenen Präzedenzfall berücksichtigen, und, falls sie dies nicht täten, könnten sich Beschwerden aus all diesen Staaten auf dieses Urteil stützen; und wäre zu erwarten, dass das Gericht die im Fall der KlimaSeniorinnen erarbeiteten Grundsätze auch in anderen Fällen wieder anwendet. Es sind bereits zahlreiche Beschwerden am EGMR hängig, die von einem solchen Präzedenzfall zeitnah profitieren könnten (vgl. unten Rz. 24).

VIII. Was sind die konkreten Auswirkungen, wenn der EGMR Klimaschutz als Menschenrecht anerkennt?

- 28 Wenn der EGMR Klimaschutz als Menschenrecht anerkennt, wäre das ein Novum. Zum ersten Mal würde ein länderübergreifendes und explizit auf Menschenrechte spezialisiertes Gericht direkt einen menschenrechtlich begründeten Anspruch auf Klimaschutz gutheissen. Wenn dabei das 1.5°C-Limit als mindestens einzuhaltende Grenze festgelegt würde, könnten fortan andere Staaten (namentlich diejenigen des Europarates), relevante staatliche Institutionen und auch Unternehmen möglicherweise daran gemessen werden.
- 29 Was genau so ein Urteil in der Schweiz an Aktivitäten auslösen wird, ist schwierig zu sagen und hängt stark vom Entscheid des EGMR ab, namentlich den festgestellten Konventionsverletzungen und der Entscheidebegründung. Klar ist, dass der Bundesrat und die Bundesverwaltung darauf werden reagieren müssen. Entweder (bei einer Verletzung von Art. 6 und 13 EMRK) müssen sie nun das Gesuch der KlimaSeniorinnen von 2016 inhaltlich beurteilen und ggf. ein Vorverfahren der Gesetzgebung einleiten. Bei einer Verletzung von Art. 2 und 8 EMRK werden sowohl

⁶ Art. 46 EMRK: «(1) Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen. (2) Das endgültige Urteil des Gerichtshofs ist dem Ministerkomitee zuzuleiten; dieses überwacht seinen Vollzug.»

der Bundesrat als auch das Parlament tätig werden müssen, um die Verletzung zu beheben. Möglicherweise wird die Schweiz Gutachten in Auftrag geben müssen, um ihren «fair share» zu ermitteln und Lösungen zur Einhaltung dieses gerechten Beitrags zu eruieren. Gestützt auf ein solches Gutachten - oder direkt gestützt auf allfällige vom EGMR angeordnete, konkrete Massnahmen - ist letztlich ein Gesetzgebungsverfahren zur Verstärkung der Klimaziele einzuleiten.

- 30 Möglich ist auch, dass es eine Reihe von Folgeklagen geben wird, um den Schutz der Menschenrechte weiter zu stärken. So könnten z.B. Schadensersatzklagen folgen oder relevante Institutionen verklagt werden, damit sie ihre Geschäftspraktiken dem notwendigen Klimaschutz anpassen.

IX. Wenn der Gerichtshof Klimaschutz als Menschenrecht anerkennt, müsste dann die Menschenrechtskonvention angepasst werden?

- 31 Nein. Der Gerichtshof wendet in diesem Fall die bestehenden Konventionsrechte im Kontext des Klimawandels an, genauso, wie er das beispielsweise auch im Kontext von Erdbeben, Schlammlawinen oder Überschwemmungen tat. Nur wenn der Gerichtshof der Auffassung ist, dass Klimaschutz nicht unter die bestehenden Konventionsrechte fällt (und die Beschwerde damit bezüglich Art. 2 und 8 EMRK abweist), müsste die Konvention oder die Protokolle für ein neues «Menschenrecht auf Klimaschutz» angepasst werden.

X. Der EGMR behandelt den Fall der KlimaSeniorinnen prioritär und hat eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Ist damit die Frage der Zulässigkeit der Beschwerde der KlimaSeniorinnen und der vier Einzelklägerinnen schon geklärt?

- 32 Nein, der Gerichtshof wird diese Frage mit dem Urteil klären. Dabei wird es zwischen den Einzelklägerinnen und dem Verein wie auch den geltend gemachten Konventionsverletzungen (Art. 6 & 13 EMRK sowie Art. 2 & 8 EMRK) und den im einzelnen geltend gemachten Sachverhalten unterscheiden. Es kann also gut sein, dass die Beschwerde des Vereins mit Blick auf Art. 2 & 8 EMRK als nicht zulässig angesehen wird, diejenige der Einzelklägerinnen aber schon. Auch mit Blick auf Art. 6 & 13 EMRK findet eine separate Beurteilung statt, es ist derweil zu erwarten, dass hier die Beurteilung der Zulässigkeit für den Verein und die Einzelklägerinnen gleich ausfallen wird.

XI. Falls ja, werden somit die vier Einzelklägerinnen und der Verein de facto als Opfer einer Menschenrechtsverletzung anerkannt?

- 33 Das Gericht wird mit dem Urteil klären, ob die Einzelklägerinnen und der Verein Opfer einer Menschenrechtsverletzung sind, oder nicht. Wenn der Verein abgelehnt würde, hiesse das, dass NGOs und Vereine kein Menschenrecht auf mehr Klimaschutz haben, weil sie «nur» juristische Personen sind, auch wenn es sich um Zusammenschlüsse von besonders verletzlichen Personen handelt. Ein Gewinn einer Einzelklägerin würden wir aber insgesamt als Gewinn feiern, denn dieser kommt allen älteren Frauen, und damit auch den KlimaSeniorinnen, zugute.

XII. Wenn der Gerichtshof urteilt, dass der Verein nicht als Beschwerdeführer zulässig ist, die Einzelklägerinnen aber schon, warum sprechen die KlimaSeniorinnen dann von einem Sieg?

- 34 Der Verein KlimaSeniorinnen Schweiz vertritt aktuell über 2500 Frauen, die 64 Jahre alt oder älter sind. Die vier Einzelklägerinnen sind wie die Mitglieder der KlimaSeniorinnen Teil der von den Klimawandelsfolgen speziell betroffenen Gruppe von älteren Frauen. Ein positives Urteil des EGMR zugunsten der Einzelklägerinnen ist somit ein positives Urteil für alle älteren Frauen.
- 35 Die Arbeit des Vereins KlimaSeniorinnen Schweiz während der vergangenen acht Jahren war zentral, um in der Schweiz und weltweit das Bewusstsein dafür zu vergrössern, dass der Klimawandel die grösste Bedrohung für die Menschenrechte ist. Die KlimaSeniorinnen haben mit ihrem grossen Engagement das Thema in die Schweizer Bevölkerung und in die Politik getragen. Der Verein will sich zudem weiterhin dafür einsetzen, dass die Politik in der Schweiz und ganz Europa den Klimaschutz für den Schutz der Menschenrechte verstärkt.
- 36 In Klimafällen können Einzelpersonen aufgrund struktureller Verletzlichkeit daran gehindert sein, eine persönliche Klage einzureichen. Ein wirksamer Schutz des langfristigen Interesses einer Einzelperson an einem Leben in einer sicheren Umwelt kann daher davon abhängen, dass Verbände/Vereine in der Lage sind, Klagen zum Schutz vor irreversiblen Klimaschäden einzureichen, solange noch Zeit ist, diese zu verhindern. Darüber hinaus wurden Verbände/Vereine auch als diejenigen identifiziert, die sich auf die langfristigen strukturellen Klimaschäden konzentrieren, die andernfalls der Aufmerksamkeit des Gerichts und der Öffentlichkeit entgehen könnten.

XIII. Falls der Gerichtshof bei einem positiven Urteil die Schweiz zu mehr Klimaschutz verpflichtet, was muss die Schweiz dann effektiv genau verbessern?

- 37 Der Menschenrechtsgerichtshof kann nicht direkt in die Schweizer Gesetzgebung eingreifen. Aber er kann feststellen, dass die Schweiz mit ihrer ungenügenden Klimapolitik die Menschenrechte der Seniorinnen verletzt. Der Gerichtshof kann es dann entweder der Schweiz überlassen, diese Verletzung nach eigenem Gutdünken zu beheben. Oder er kann angeben, wo er mit Blick auf den Menschenrechtsschutz eine genügende Klimapolitik sieht, und konkrete Massnahmen anordnen.
- 38 Unsere Forderungen bezüglich des Klimaschutzes der Schweiz haben wir dem EGMR kundgetan. Diese beziehen sich einzig auf die Klimaziele, nicht aber auf konkrete Massnahmen, mit welchen diese Ziele zu erreichen sind; diese sind grundsätzlich Sache der Politik (siehe auch Rz. 7): Die Schweiz muss bis 2030 ihre Treibhausgasemissionen um mindestens 60 Prozent reduzieren – und zwar im Inland. Darüber hinaus ist die Schweiz als industrialisiertes Land verpflichtet, andere Länder bei der Reduktion der Treibhausgasemissionen zu unterstützen.

XIV. Wenn der Gerichtshof anerkennt, dass die Schweiz durch ihre ungenügende Klimapolitik die Menschenrechte der Beschwerdeführerinnen verletzt hat (Art. 2 und 8 EMRK), muss sie ihre Klimapolitik den Anforderungen der EMRK anpassen. Der Bundesrat muss also das Gesetz überarbeiten. Wie weit kann sich das Parlament gegen die Umsetzung einer solchen Entscheidung stellen?

39 Der EGMR ist Teil des Schweizer Rechtssystems und damit Teil unserer demokratischen Grundordnung. Die Schweiz hat die EMRK ratifiziert und ist damit verpflichtet, sich an die EMKR und die Entscheide des EGMR zu halten. Bundesrat und Parlament müssen also dafür sorgen, dass die Klimagesetzgebung entsprechend angepasst wird. Das Urteil des EGMR ist verbindlich, und das [Ministerkomitee](#) überwacht die Umsetzung der Urteile (Art. 46 EMRK⁷).

40 Aber das Parlament kann *faktisch* verfassungswidrige Gesetze erlassen, oder es können Referenden ergriffen werden. Aufgrund eines möglicherweise nicht ins eigene Weltbild passenden Urteils die Legitimation des EGMR anzuzweifeln, wäre demokratiepolitisch höchst problematisch. Menschenrechte sind weder links noch rechts, sondern universell. Wir erwarten, dass sich Politiker:innen aller Couleur an das Urteil halten.

XV. Ist es an Ignazio Cassis (Vertreter der Schweiz im Ministerkomitee (bestehend aus den Aussenministern der 46 Mitgliedstaaten des Europarats)) an Art. 46 der Konvention zu erinnern: Verbindlichkeit und Vollstreckung von Urteilen?

41 Es ist Sache des jeweiligen Vorsitzes des Ministerkomitees, die Geschäfte zu führen. Bis Mai 2024 hält Lichtenstein den Vorsitz. Danach folgt Litauen.

XVI. Falls der Gerichtshof die Beschwerde der KlimaSeniorinnen an die Schweizer Instanzen zurückweist, an welche Instanz wird der Fall dann zurückgewiesen?

42 Der Gerichtshof stellt nur Verletzungen fest oder ordnet konkrete Massnahmen an. Er weist aber nicht zurück. Bei einer Verletzung von Art. 6 und 13 EMRK können die Seniorinnen Revision beim Bundesgericht beantragen (siehe auch Rz. 23). Nachfolgend würde das Bundesgericht den Fall dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zur materiellen Behandlung zurückweisen. Das UVEK müsste dann auf die Beschwerde eintreten.

XVII. Was würde passieren, wenn Sie verlieren?

43 Wir glauben nicht, dass ein Rechtsstreit jemals verloren ist. Wie das UNEP in seinem [Global Climate Litigation Report: 2023 Status Review](#)⁸ anerkennt, sind Klagen «ein wichtiges Instrument zur Herstellung von Klimagerechtigkeit» und «die Anfechtung der Untätigkeit von Regierungen und Unternehmen in Bezug auf die Klimaproblematik ist zu einer wichtigen Triebkraft des Wandels geworden» und «selbst erfolglose Klagen

⁷ Art. 46 EMRK: «(1) Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen. (2) Das endgültige Urteil des Gerichtshofs ist dem Ministerkomitee zuzuleiten; dieses überwacht seinen Vollzug.»

⁸ United Nations Environment Programme (2023). Global Climate Litigation Report: 2023 Status Review. Nairobi.

können das Narrativ rund um Klimamassnahmen prägen und Entscheidungsträger dazu ermutigen, ihren Ansatz zu ändern».

- 44 Was ein negatives Urteil konkret bewirkt, hängt davon ab, welche unserer Anträge der EGMR ablehnt, und auch, wie im Einzelnen die Urteilsbegründung ausfällt.
- 45 Schlimmstenfalls könnte ein negativer Entscheid die ungenügende Klimapolitik in der Schweiz wie auch in den anderen Staaten des Europarates legitimieren.

XVIII. Kann der Gerichtshof in seinem Urteil tatsächlich hinter die Rechtsprechung nationaler Gerichte zurückgehen?

- 46 Sollte der Gerichtshof der Klage der KlimaSeniorinnen nicht stattgeben, könnte dies die Entscheidung des niederländischen Obersten Gerichtshofs in der Rechtssache Urgenda und die Urteile der obersten Gerichte in Belgien, Deutschland und Frankreich in Frage stellen. Diese Gerichte haben alle entschieden, dass die Staaten verpflichtet sind, ihren Beitrag zur Verhinderung des Klimawandels zu leisten, um die Menschenrechte zu schützen. Diese Entscheide stützten sich jedoch nicht nur auf die EMRK, sondern auch auf das innerstaatliche Recht der einzelnen Länder, so dass es abzuwarten bleibt, wie die nationalen Gerichte die Vorgaben des EGMR berücksichtigen werden.

XIX. Sind Sie die einzigen, die am EGMR eine Klimaklage eingereicht haben?

- 47 Es sind mehrere «Klimaklagen» am EGMR eingereicht worden. Neben dem Fall der KlimaSeniorinnen (eingereicht 2020) sind [derzeit zahlreiche weitere Fälle hängig](#):
 - [Duarte Agostinho and Others v. Portugal and 32 Other States](#) (eingereicht 2020, u.a. ebenfalls gegen die Schweiz, ebenfalls vor Grosser Kammer hängig, Anhörung am 27. September 2023)
 - [Carême v. France](#) (eingereicht 2021, ebenfalls vor Grosser Kammer hängig, öffentliche Anhörung am Nachmittag des 29. März 2023)
 - [Greenpeace Nordic and Others v. Norway](#) (eingereicht 2021, Entscheid vertagt bis Grosse Kammer über u.a. unseren Klimafall entschieden hat)
 - [The Norwegian Grandparents' Climate Campaign and others v. Norway](#) (eingereicht 2021, Entscheid vertagt bis Grosse Kammer über u.a. unseren Klimafall entschieden hat)
 - [Müllner v. Austria](#) (eingereicht 2021, Entscheid vertagt bis Grosse Kammer über u.a. unseren Klimafall entschieden hat)
 - [Uricchio v. Italy and 32 other States](#) (eingereicht 2021, u.a. ebenfalls gegen die Schweiz, Entscheid vertagt bis Grosse Kammer über u.a. unseren Klimafall entschieden hat)
 - [De Conto v. Italy and 32 other States](#) (eingereicht 2021, u.a. ebenfalls gegen die Schweiz, Entscheid vertagt bis Grosse Kammer über u.a. unseren Klimafall entschieden hat))

- [Soubeste and Others v. Austria and 11 Other States](#) (eingereicht 2022, Entscheid vertagt bis Grosse Kammer über u.a. unseren Klimafall entschieden hat)
 - [Engels and Others v. Germany](#) (eingereicht 2022, Entscheid vertagt bis Grosse Kammer über u.a. unseren Klimafall entschieden hat)
 - [Humane Being v. the United Kingdom](#) (eingereicht 2022, abgelehnt vom EGMR am 1. Dezember 2022 wegen fehlender Opfereigenschaft resp. nicht hinreichender Betroffenheit)
 - [Plan B. Earth and Others v United Kingdom](#) (eingereicht 2022, abgelehnt vom EGMR am 13. Dezember 2022 wegen fehlender Opfereigenschaft resp. nicht hinreichender Betroffenheit)
 - *Asociacion Instituto Metabody v. Spain* (am 5. Oktober 2023 für unzulässig erklärt)
- 48 Der EGMR hat die Klage der KlimaSeniorinnen am 29. März 2023 als erster Klimafall überhaupt vor der Grossen Kammer angehört. Am gleichen Tag hat dieselbe Kammer auch einen Fall angehört, der Frankreich betrifft (*Carême*). Die Anhörung eines dritten Falles (*Duarte Agostinho*), in dem die Schweiz neben 32 anderen Ländern mitangeklagt ist, hat die Grosse Kammer am 27. September 2023 durchgeführt. Auf Basis dieser drei Fälle wird die Grosse Kammer des Gerichtshofs die Rechtsprechung in Sachen Klimaerwärmung und Menschenrechte definieren, was weitreichende Folgen haben wird.
- XX. Verlangen Sie in Ihrer Beschwerde vor dem EGMR auch eine finanzielle Entschädigung von der Schweiz? Falls Ja, wie hoch soll diese Entschädigung ausfallen?**
- 49 Wir, der Verein KlimaSeniorinnen, fordern von der Schweiz die entstandenen Anwalts- und Gerichtskosten zurück. Bei dieser Kostenrückforderung geht es uns darum, dass es eigentlich gar nicht sein dürfte, dass man mit einem grossen Aufwand seinen eigenen Staat zum Schutz der Grundrechte auffordern muss. Anstatt das Verfahren zu ignorieren, wie es das UVEK getan hat, wäre es uns lieber gewesen, wenn die Schweiz darauf eingetreten wäre und niemandem diese Kosten entstanden wären.
- 50 Das Gericht wird schliesslich bestimmen, in welchem Umfang uns die Schweiz die Anwalts- und Gerichtskosten zurückerstatten muss. Es kommt kaum je vor, dass sämtliche Kosten zurückerstattet werden. Der Betrag hängt unter anderem auch davon ab, ob das Gericht unsere Anträge ganz oder nur teilweise gutheisst.
- 51 Die vier Einzelklägerinnen haben zudem aufgrund ihrer durch das untätige Verhalten der Schweiz und die Folgen der Klimaerwärmung verursachten mentalen und körperlichen Leiden eine Genugtuung von CHF 10'000 pro Person verlangt.

XXI. In der Schweiz kann das Volk bestimmen. Wieso klagen Sie am EGMR und nehmen nicht den politischen Weg?

- 52 Es kann angesichts der katastrophalen Auswirkungen des Klimawandels auf Natur und Menschheit nicht um ein «Entweder-oder» gehen. Beide Wege sind wichtig, beide müssen beschritten werden und sollen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Der Gang vor Gericht ist ein demokratisches Recht, die Gerichte sind eine wichtige Säule der Demokratie.
- 53 Natürlich ist die Politik zur Bewältigung der Klimakrise ein entscheidender Faktor, und ist der Weg über politische Mittel wichtig. So wurde beispielsweise auch die [Gletscherinitiative](#) lanciert, und die KlimaSeniorinnen unterstützen diese.
- 54 Aber: 1992 haben sich die Schweiz und nahezu alle anderen Staaten der Welt in der [Klimarahmenkonvention](#) geeinigt, dass eine gefährliche Störung des Klimasystems verhindert werden muss. Die darauf folgenden Jahrzehnte haben leider deutlich gezeigt, dass die in der Exekutive und Legislative tätigen Personen dieses Ziel nicht ernsthaft verfolgt haben und auch künftig nicht vor haben, dies zu tun (oben Rz. 7 ff.).
- 55 Die ungenügende Klimapolitik der Schweiz wirkt sich negativ auf unsere Menschenrechte aus resp. verletzt diese (Rz. 11 ff.). Entsprechend braucht es zusätzlich zum politischen auch den rechtlichen Weg. Die Gerichte sind genau dafür da, Menschenrechtsverletzungen zu beurteilen. Ungeachtet politischer Polarisierung und unüberbrückbarer Differenzen zwischen den Parteien, ist es die Aufgabe der alleine dem geltenden Recht verpflichteten Gerichte, Rechtsverletzungen festzustellen und Massnahmen zur Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit vorzuschreiben.
- 56 Auch Referenden gegen resp. Volksabstimmungen über die Klimagesetzgebung können die EMRK nicht ausser Kraft setzen: Die Schweiz (und damit das Schweizer Volk) hat die EMRK ratifiziert und hat sich entsprechend an die EMKR und die Entscheide des EGMR zu halten.

XXII. Wer ist an Ihrem Fall vor der Grossen Kammer als Dritter beteiligt?

- 57 Drittbeteiligte unterstützen weder uns als Beschwerdeführende noch die Schweiz als Beschwerdegegnerin. Das Ziel einer Beteiligung Dritter vor dem EGMR ist es, dem Gericht Informationen zu liefern, die dem Gericht bei der Entscheidungsfindung helfen. Ein Drittbeteiligter muss die für den Fall relevanten Inhalte objektiv darstellen und darf keine Stellungnahme zur Sache selbst abgeben. Sämtliche Drittbeteiligten haben eine entsprechende Belehrung des Gerichts erhalten.
- 58 Wir freuen uns ob der regen Beteiligung Dritter aus aller Welt an unserem Verfahren, zeigt uns dies doch, dass unser Fall europaweit Aufmerksamkeit erhält und ihm grosse Wichtigkeit beigemessen wird.

- 59 Fragen zu den Stellungnahmen sind an die Drittbeteiligten zu richten. Es ist nicht an uns, die Inhalte der Stellungnahmen ausserhalb des Gerichtsverfahrens zu kommentieren.
- 60 Vor der Grossen Kammer sind **23 Dritte** am Verfahren beteiligt.
- Erstmals im Verfahren vor der Grossen Kammer als Dritte beteiligt:
 - [Austria](#)
 - [Ireland](#)
 - [Italy](#)
 - [Latvia](#)
 - [Norway](#); [Norway Annex 1](#) (Explanation of vote by First Secretary Katrine Ørnehaug Dale to the General Assembly after adoption of the resolution on clean, healthy, sustainable environment); [Norway Annex 2](#) (Statement by Ambassador Tine Mørch Smith, permanent representative of Norway) (erstmals vor Grosser Kammer)
 - [Portugal](#)
 - [Romania](#)
 - [Slovakia](#)
 - [Center for International Environmental Law \(CIEL\) and Dr Margaretha Wewerinke-Singh](#)
 - [ClientEarth](#)
 - [Germanwatch, Greenpeace Germany and Scientists for Future](#)
 - [Our Children's Trust, Oxfam, Center for Climate Repair at Cambridge, Centre for Child Law](#)
 - [Group of academics from the University of Bern](#)
 - [Sabin Center for Climate Change Law, Columbia Law School](#)
 - Bereits im Verfahren vor der Kammer als Dritte beteiligt, gegenüber 2021 erneuerte Stellungnahme vor der Grossen Kammer:
 - [ENNHRI – European Network of National Human Rights Institutions](#)
 - E. Brems, [Department of European, Public and International Law Human Rights Center](#), Ghent University
 - [International Commission of Jurists \(ICJ\) and Swiss Section of the International Commission of Jurists \(ICJ-CH\)](#)
 - [S. Seneviratne and A. Fischlin of ETH Zürich](#)
 - [E. Schmid and V. Boillet of Université de Lausanne \(french and english\)](#)

- Bereits im Verfahren vor der Kammer als Dritte beteiligt, Stellungnahmen weiterhin relevant vor der Grossen Kammer:
 - [Altsean-Burma, Comisión Colombiana de Juristas \(CCJ\), Comité Ambiental en Defensa de la Vida \(CADV\), The European Center for Constitutional and Human Rights \(ECCHR\), FIAN International, The Global Initiative for Economic, Social, and Cultural Rights \(GIESCR\), Human Rights Action \(HRA\), The international Human Rights Clinic at the University of Virginia School of Law, Layla Hugues, Minority Rights International \(MRG\), Observatori DESC \(ESCR observatory\), The Oficina para América Latina de la Coalición Internacional para el Hábitat \(HIC-AL\), The Women's Legal Centre \(WLC\)](#)
 - [Global Justice Clinic, Climate Litigation Accelerator and C. Voigt](#)
 - [United Nations High Commissioner for Human Rights](#)
 - [UN Special Rapporteurs and UN independent expert – M. A. Orellana – D.R. Boyd – C. Mahler](#)

XXIII. Warum hat das UVEK im April 2017 das Begehren «um Einstellung von Unterlassungen im Klimaschutz» abgewiesen?

- 61 Das UVEK trat nicht auf das Begehren ein. Das UVEK machte in seiner Verfügung geltend, dass die KlimaSeniorinnen nicht klageberechtigt seien. Begründung: Die KlimaSeniorinnen würden nicht bezwecken, die CO₂-Emissionen in ihrer unmittelbaren Umgebung zu vermindern, sondern sie hätten das Ziel, die CO₂-Emissionen weltweit zu vermindern. Sie seien deswegen nicht klageberechtigt. Auf die Argumente der KlimaSeniorinnen wurde nicht eingegangen. Zur Sprache kamen weder das signifikant erhöhte Gesundheitsrisiko für ältere Frauen noch die Versäumnisse im Klimaschutz, die erwiesenermassen zu häufigeren, längeren und intensiveren Hitzeperioden führen. Das UVEK hat die Klimaklage also materiell gar nicht behandelt.

XXIV. Warum hat das Bundesverwaltungsgericht im November 2018 die Beschwerde abgewiesen?

- 62 Das Bundesverwaltungsgericht stützte den Nichteintretensentscheid des UVEK, wenn auch aus anderen Gründen. Laut Urteil sind Frauen über 75 Jahre von den Auswirkungen des Klimawandels nicht besonders betroffen. Denn alle Menschen und auch der Wintertourismus, die Wasserwirtschaft usw. seien von der Klimaerwärmung in irgendeiner Art betroffen. Gestützt auf diese Argumentation verwehrte das Gericht den KlimaSeniorinnen, die von ihnen geltend gemachten Grundrechts- und Menschenrechtsverletzungen inhaltlich überhaupt zu beurteilen.

XXV. Warum hat das Bundesgericht im Mai 2020 die Beschwerde abgewiesen?

- 63 Die ablehnende Begründung des Bundesgerichts:
- Es begründet seinen negativen Entscheid damit, dass das Recht auf Leben und Gesundheit der Beschwerdeführerinnen im heutigen Zeitpunkt nicht in hinreichender Intensität berührt seien, denn eine Überschreitung des «deutlich unter 2 Grad

Celsius»-Ziels sei erst in mittlerer bis fernerer Zukunft zu erwarten, also noch Zeit bestehe, Massnahmen zu ergreifen. Konkret: Die Schwelle von deutlich unter 2°C sei heute noch nicht erreicht und deshalb könne niemand jetzt schon die Einhaltung eines solchen Zieles einfordern.

- Das Bundesgericht sagt weiter, dass sich aus diesem Grund in Bezug auf die Schweizer Klimapolitik weder die KlimaSeniorinnen noch der Rest der Bevölkerung auf ihr Recht auf Leben und Gesundheit berufen könnten.
- Nebenbei sagt das Bundesgericht zudem, dass es aus diesem Grund nicht nur an der Klageberechtigung mangle, sondern auch die Menschenrechte der KlimaSeniorinnen und der vier Einzelklägerinnen nicht verletzt seien. Insofern äusserte das Bundesgericht seine Rechtsansicht zur geltend gemachten Menschenrechtsverletzung auch inhaltlich.

64 Das Bundesgericht bestätigte damit, wenn auch mit anderer Begründung, im Ergebnis die Entscheide der Vorinstanzen. Das Bundesgericht macht damit die Klimakrise zum grundrechtsfreien Raum und deckt die hierzulande andauernden Unterlassungen beim Klimaschutz, welche die Erreichung des auch von der Schweiz anerkannten Ziels, die Erderwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen, immer unwahrscheinlicher machen.

XXVI. Kurz zusammengefasst, wie entschieden die Instanzen in der Schweiz?

65 Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK war nicht bereit, sich mit dem Begehren inhaltlich zu befassen. Das Bundesgericht bestätigte im Ergebnis diesen Entscheid. Es stellte zudem nebenbei fest, dass die Menschenrechte der Seniorinnen durch die derzeitige Klimapolitik der Schweiz nicht verletzt seien.

XXVII. Wie viel hat der juristische Weg der KlimaSeniorinnen bislang gekostet?

66 Seit der Gründung des Vereins KlimaSeniorinnen Schweiz im Jahr 2016 wurden jährlich durchschnittlich rund 120'000 CHF aufgewendet. Greenpeace Schweiz garantiert als Partnerin im Verfahren für die Kosten und trägt so auch einen Teil der Kosten. Die KlimaSeniorinnen selbst tragen aber auch einen substanziellen Teil der Kosten.